

Leitsätze des Gerichts:

1. Um den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch i. S. v. Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gerecht zu werden, muss sich eine gelieferte Ware für diejenigen Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Bleiben die tatsächlich vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten dahinter zurück, fehlt der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht.

2. Die im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht ausdrücklich geregelte Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen haben, ist gem. Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf die den Art. 77 und 80 CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze dahin zu entscheiden, dass bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Verursachungsbeiträge bei der Schadensverteilung angemessen zu berücksichtigen sind.

BGH, Urt. v. 26. 9. 2012 – VIII ZR 100/11 (OLG Koblenz) +, ZIP 2012, 2349

Kurzkomentar:

Ulrich G. Schroeter, Dr. iur., Universitätsprofessor, Mannheim

1. Die beklagte deutsche Verkäuferin lieferte in langjähriger Geschäftsbeziehung gemahlene Ton an die klagende niederländische Käuferin, die Kartoffelprodukte herstellt. Diese verwandte den Ton zur Sortierung von Kartoffeln, die in einem Ton-Wasser-Bad in stärkereiche (zur Lebensmittelverarbeitung) und stärkearme Kartoffeln (zum Weiterverkauf als Tierfutter) getrennt wurden. Im Jahre 2004 wies der von der Verkäuferin gelieferte Ton einen erhöhten Dioxingehalt auf, der weit über dem für Tierernährungszwecke vorgeschriebenen Grenzwert lag. Die Käuferin setzte den Ton ein, ohne sich zuvor in irgendeiner Weise seiner futtermittelrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert zu haben. Nachdem in Milchprodukten ihrer niederländischen Abnehmer erhöhte Dioxinwerte festgestellt wurden, nahm sie die Verkäuferin auf Grundlage des UN-Kaufrechts (CISG) auf Schadensersatz in Anspruch.

2. Der BGH hat wie aus den amtlichen Leitsätzen ersichtlich entschieden. Obgleich der Ton von der Klägerin ohne Nennung bestimmter Eigenschaften bestellt worden ist, habe in der Dioxinbelastung eine Vertragswidrigkeit i. S. d. Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gelegen: Nach dieser Vorschrift müsse Ware sich für alle Verwendungsformen und Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Da die Verwendung von Ton zur Herstellung von Futtermitteln allgemein üblich sei, habe der Ton auch den einschlägigen futtermittelrechtlichen Anforderungen genügen müssen, woran es hier fehlte.

Allerdings könne die Klägerin keinen vollen Schadensersatz beanspruchen, weil sie selbst in schwerwiegender Weise gegen ihre Produktverantwortlichkeit bei dem Inverkehrbringen von (Vor-)Produkten für die Futtermittelherstellung verstoßen habe, indem sie keine angemessenen Vorkehrungen zur Prüfung des gelieferten Tons auf davon ausgehende Gesundheitsgefahren für Mensch oder Tier traf. Durch diese Sorgfaltspflichtverletzung habe die Käuferin einen eigenen, bei der Bemessung des Ersatzanspruchs zu berücksichtigenden Beitrag zur Schadensentstehung geleistet. Eine ausdrückliche Vorschrift zur Mitverursachung eines Schadens durch eigenständige Pflichtverletzungen beider Vertragsparteien enthalte das UN-Kaufrecht freilich nicht: Art. 77 CISG betreffe nur Fälle, in denen die ersatzberechtigte Partei es nach Kenntniserlangung von den Umständen des (drohenden) Schadenseintritts unter Verstoß gegen eine dann einsetzende Obliegenheit unterlässt, den durch eine Vertragsverletzung der anderen Partei verursachten Schaden zu mindern oder zu vermeiden, während Art. 80 CISG nur die Mitverursachung der Vertragsverletzung der anderen Partei (hier: der Verkäuferin) erfasse.

Es sei daher gem. Art. 7 Abs. 2 CISG zur Lückenfüllung auf einen allgemeinen, beiden vorgenannten Vorschriften zugrunde liegenden Grundsatz zurückzugreifen, dem zufolge die Rechtsfolge einer Schadensmitverursachung durch den Gläubiger nicht dessen Anspruchsverlust sein soll, sondern im Fall beiderseitiger Schadensverursachung jedenfalls bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Beiträge bei der Schadensverteilung durch Bewertung, Gewichtung und Abwägung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis gelangt der BGH auf dieser Grundlage zu einer hälftigen Schadensteilung.

3. Die Entscheidung verdient in ihren Ergebnissen wie ihrer Begründung nahezu uneingeschränkt Zustimmung.

3.1 Auf Bedenken stößt allein der vom BGH im Leitsatz 1 gemachte Vorbehalt, wonach der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch i. S. d. Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG nur fehle, „sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung [ihrer tatsächlichen Verwendungsmöglichkeiten] nicht deutlich macht“: Hieraus scheint sich im Umkehrschluss zu ergeben, dass die Offenlegung der unzureichenden Sachigenschaften der konkreten Ware sie zum gewöhnlichen Gebrauch geeignet mache. Dies ist nach dem System des Art. 35 CISG jedoch nicht die Folge, weil es sich bei der Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch i. S. d. Abs. 2 Buchst. a um einen objektiven Maßstab handelt, der unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und Absprachen zwischen den konkreten Parteien zu bestimmen ist. Eine Offenlegung der Ungeeignetheit der Ware zu einem von mehreren üblichen Gebrauchszwecken bewirkt daher richtigerweise, dass der Verkäufer gem. Art. 35 Abs. 3 CISG (d. h. wegen Kenntnis des Käufers bei Vertragsschluss) nicht haftet.

3.2 Die Erarbeitung eines allgemeinen Grundsatzes i. S. d. Art. 7 Abs. 2 CISG zum Umgang mit Fällen, in denen ein Schaden durch eigenständige Pflichtverletzungen beider Parteien (mit-)verursacht wurde, stellt hingegen ein gelungenes Beispiel für eine übereinkommensautonome Lückenfüllung dar. Einstweilen offen bleibt die im vorliegenden Fall nicht zu entscheidende Frage, wie mit einer beiderseitigen Schadensverursachung bei nicht teilbaren Rechtsbehelfen (wie namentlich dem Vertragsaufhebungsrecht) umzugehen ist (vgl. dazu *Schwenzer*, in: *Schlechtriem/Schwenzer*, CISG, 6. Aufl., 2013, Art. 80 Rz. 9).